

Anlage 5 - AVB 2013

Allgemeine Vertragsbedingungen für Verträge mit Architekten und Ingenieuren und sonstigen freiberuflich Tätigen

- § 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers ("AN")
- § 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggebers ("AG"), AN und anderen fachlich Beteiligten
- § 3 Vertretung des AG durch den AN
- § 4 Herausgabeanspruch des AG
- § 5 Urheberrecht
- § 6 Zahlungen
- § 7 Kündigung
- § 8 Haftung und Verjährung
- § 9 Haftpflichtversicherung
- § 10 Arbeitsgemeinschaft

§ 1

Allgemeine Pflichten des AN

- (1) Der AN hat seine Leistungen nach den Bestimmungen des Vertrages, dessen Grundlagen und insbesondere nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erbringen. Er hat die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und sonstigen verbindlichen Bestimmungen zugrunde zu legen. DIN-Normen sind als Mindestvorschriften zu beachten, wenn nicht im Einzelfall weiter gehende Anforderungen vereinbart werden. Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb des Bauwerkes/der baulichen Anlage und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Leistungsanforderungen an den AN werden durch die Sachkunde des AG nicht gemindert.
- (2) Der AN hat die gesetzlichen Bestimmungen des Öffentlichen Vergabewesens in der jeweils für die Zeit der Planung und der Baudurchführung geltenden Fassung zu beachten, insbesondere
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB - ,
 - die Verdingungsordnung für Leistungen, ausgenommen Bauleistungen - VOL - ,
 - die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen - VOF - ,
 - das Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes - VH8 - ,
 - das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB,
 - die Verordnungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge - VgV - Bund und Länder.
- (3) Als Sachwalter seines AG darf der AN keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Er hat gemäß seinem Berufs- und Standesrecht im Rahmen des Vertrages ihm übertragene Vermögensbetreuungspflichten ausschließlich für den AG wahrzunehmen. Der AN hat den AG im Rahmen seiner Aufgaben zu beraten, zu unterstützen und laufend rechtzeitig und vollständig zu unterrichten. Weder der AN noch eine der in § 16 Abs. 1 und 2 VgV genannten Personen dürfen in einem von ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für einen Bewerber oder Bieter tätig sein.
Dies gilt für alle Vergabeverfahren oberhalb, unterhalb oder außerhalb (s. § 100 Abs. 2 GWB) der in der VgV festgelegten Schwellenwerte für EG-Vergabeverfahren.
- (4) Der AN hat seine Leistungen nach den Anordnungen und Anregungen des AG zu erfüllen. Etwaige Bedenken hat er dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat seine vereinbarten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem AG und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen. Die Haftung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Abstimmung mit dem AG und die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen durch ihn nicht eingeschränkt. Der AN hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-

rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen.

- (5) Im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen hat der AN die Verpflichtung, den AG - soweit erforderlich - über alle bei der Durchführung seiner Aufgabe wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten. Wird erkennbar, dass die erwarteten Baukosten nicht unerheblich überschritten werden, hat er den AG unverzüglich hierüber zu unterrichten. Der AN hat jederzeit über die entstandenen und noch zu erwartenden Kosten auf Verlangen des AG Auskunft zu erteilen. Die Kostenkontrollen nach den Leistungsbildern der HOAI sind vom AN in den entsprechenden Leistungsphasen zu erstellen und dem AG zu übergeben.
- (6) Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unverändertem Programm und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen des AG begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Nicht vereinbarte Leistungen, die der AG zur Herstellung der baulichen Anlage fordert, hat der AN mit zu übernehmen, es sei denn, sein Büro ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Soweit Leistungsbilder der HOAI angesprochen sind, richten sich Vergütungsanspruch und Vergütungshöhe nach diesen Bestimmungen. Die Vergütung ist vor Leistungsbeginn schriftlich zu vereinbaren. Der AN hat die vom AG vor Leistungserbringung mitgeteilte Kostenobergrenze unter Einschluss aller planerischen Maßnahmen zur Optimierung des Planungskonzeptes zu beachten. Wird erkennbar, dass die Kostenobergrenze oder die vereinbarten Termine bei der Verfolgung der bisherigen Planung oder nach dem Ergebnis der Ausschreibung einer Leistung nicht eingehalten werden, hat er den AG unverzüglich unter Darlegung der aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Qualität, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objektes zu unterrichten.
- (7) Der mit der Bauaufsicht beauftragte AN ist verpflichtet, bei wichtigen oder bei kritischen Baumaßnahmen, die erfahrungsgemäß ein hohes Mängelrisiko aufweisen, eine erhöhte Aufmerksamkeit anzuwenden und die Bauaufsicht besonders intensiv wahrzunehmen. Insbesondere bei besonders schadensträchtigen Details hat der bauaufsichtsführende AN die Arbeiten bereits während der Leistungserbringung daraufhin zu überprüfen, ob sie fachgerecht erbracht werden. Ist dies nicht der Fall, hat er den Unternehmer bereits während der Leistungserbringung zur fehlerfreien Ausführung zu veranlassen.
- (8) Der AN nimmt an allen das Bauvorhaben betreffenden Besprechungen, zu denen er vom AG oder dessen Beauftragten eingeladen wird, teil. Er ist berechtigt, hierzu einen mit der Abgabe sämtlicher Willenserklärungen und der Vornahme sämtlicher Rechtshandlungen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Der AN hat dem AG auf Verlangen die Bevollmächtigung des Vertreters nachzuweisen.
- (9) Macht der AG gegen den AN Ansprüche wegen der Verletzung von Bauüberwachungspflichten geltend, hat der AG die behauptete Pflichtverletzung des AN darzulegen und zu beweisen. Spricht der typische Geschehensablauf dafür, dass die Bauüberwachung des AN mangelhaft war, muss der AG nicht im Einzelnen darlegen und beweisen, inwieweit es der AN an der erforderlichen Überwachung hat fehlen lassen. In diesem Fall ist es Sache des AN den ersten Anschein einer Pflichtverletzung dadurch auszuräumen, dass er darlegt, welche Überwachungsmaßnahmen er oder seine Erfüllungsgehilfen durchgeführt haben.
- (10) Der AN hat die ihm übertragenen Leistungen in seinem Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG ist eine Unterbeauftragung zulässig.
- (11) Der AN ist verpflichtet zu prüfen, ob und in welchem Umfang Leistungen nach der Baustellenverordnung (BaustellV) im konkreten Fall zu erbringen sind. Er hat den AG unaufgefordert und unverzüglich hierüber zu informieren, spätestens jedoch vor Erbringung der

Leistungsphase 5. Falls der AN über die für die Prüfung und Erfüllung der Aufgaben nach der BaustellV erforderlichen Kenntnisse verfügt und diese Kenntnisse durch schriftliche Bestätigung der Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildungsveranstaltung nachweist, können die Vertragsparteien einen gesonderten Vertrag nach dem Muster des AG abschließen. Dem AG ist es jedoch auch freigestellt, einen Dritten mit Leistungen der BaustellV zu beauftragen.

- (12) Der AN hat die jeweils aktuellen Städtebauförderungsrichtlinien, insbesondere die Bestimmungen über Qualitätsstandards und Förderungsmöglichkeiten, zu beachten. Er kann diese jederzeit beim AG einsehen.

§ 2

Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

- (1) Weisungsbefugter Vertragspartner auf Seiten des AG ist nur die vertragschließende Stelle, nachstehend AG genannt.
- (2) Der AG unterrichtet den AN rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben, und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.
- (3) Der AN ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können. Verzögert sich der Projektablauf, ist der AN verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich dem AG anzuzeigen.
- (4) Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der AN unverzüglich schriftlich die Entscheidung des AG herbeizuführen. Der AN hat den AG unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem AG.

§ 3

Vertretung des AG durch den AN

- (1) Der AN ist zur Wahrung der Rechte und der Interessen des AG im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Zu diesem Zweck ist er bevollmächtigt, für den AG folgende Erklärungen abzugeben und folgende Rechtshandlungen vorzunehmen:
- Entgegennahme von Bedenkenanmeldungen sämtlicher am Bau Beteiligten, insbesondere gemäß § 4 Abs. 3 VOB/B, § 3 Abs. 3 VOB/B, § 4 Abs. 1 Nr. 4 VOB/B, wobei der AN verpflichtet ist, derartige Bedenken unverzüglich dem AG schriftlich mitzuteilen,
 - Genehmigung der Ausführungsunterlagen von am Bau beteiligten Unternehmen,
 - die Aufnahme eines gemeinsamen Aufmaßes mit am Bau beteiligten Unternehmen,
 - die Entgegennahme von Stundenlohnzetteln,
 - die technische Abnahme,
 - die Rüge von Mängeln und/oder von fehlenden Leistungen einschließlich der Erklärung entsprechender Mahnungen und Inverzugsetzungen, ausgenommen Kündigungsandrohungen,
 - die Entgegennahme von Angeboten jedweder Art und Schlussrechnungen von am Bau Beteiligten, wobei der AN verpflichtet ist, diese Unterlagen unverzüglich an den AG weiterzuleiten.

Sonstige Erklärungen und/oder Rechtshandlungen darf der AN nur nach vorheriger, ausdrücklicher, für den Einzelfall erfolgter Bevollmächtigung durch den AG mit Wirkung für diesen tätigen. Falls es für den reibungslosen Ablauf des Bauvorhabens erforderlich sein sollte, dass derartige Vollmachten erteilt werden, hat der AN den AG hierauf hinzuweisen.

- (2) Die durch diesen Vertrag erteilte Vollmacht umfasst insbesondere nicht:
- die rechtsgeschäftliche Abnahme der Werkleistungen von am Bau Beteiligten im Sinne der § 640 BGB und/oder 12 VOB/B,
 - die Annahme einer Abtretungsanzeige von am Bau Beteiligten,
 - jegliche Änderung vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem AG und sonstigen am Bau Beteiligten,
 - die Abgabe von Anerkenntnissen und der Abschluss von Vergleichen jeglicher Art, insbesondere im Zusammenhang mit Rechnungen von am Bau Beteiligten,
 - die Vergabe von Aufträgen an Sonderfachleute oder Bauunternehmen, ausgenommen die Erteilung von Änderungs- und/oder Zusatzaufträgen innerhalb des vorstehend geregelten Vergütungsrahmens; den Abschluss oder die Änderung von Stundenlohnvereinbarungen,
 - die Anerkennung von Ansprüchen der am Bau Beteiligten auf Vergütung von Stundenlohnarbeiten,
 - die Entgegennahme von rechtsgestaltenden Erklärungen jeglicher Art von am Bau Beteiligten, insbesondere von Mahnungen, Kündigungsandrohungen, Behinderungsanzeigen, Mehrkostenanmeldungen,
 - die Androhung und/oder Erklärung von Kündigungen gegenüber am Bau Beteiligten,
 - die Erklärung von Verzichten jeglicher Art auf Ansprüche des AG.
- (3) Finanzielle Verpflichtungen für den AG darf der AN nicht eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise. Der AN darf Dritten ohne Einwilligung des AG keine Pläne aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf das Vorhaben beziehen. Nr. 2.3 bleibt unberührt. Wenn der Einsatz von weiteren am Bau Beteiligten, insbesondere von Sonderfachleuten und / oder weiteren Bauunternehmen, erforderlich sein oder werden sollte, hat der AN den AG hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 4

Herausgabeanspruch des AG

- (1) Die vom AN zur Erfüllung des Vertrages angefertigten Unterlagen - Pläne oder Zeichnungen als Transparentpausen und digitale Datenträger - sind an den AG herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Die dem AN überlassenen Unterlagen sind dem AG spätestens nach Erfüllung seines Auftrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen. Nach Beendigung der Leistungen des AN kann der AG verlangen, dass ihm sämtliche im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen erstellten oder erhaltenen Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Pausen, Kopiervorlagen, Datenträger usw.) ausgehändigt werden. Macht der AG von diesem Recht zunächst keinen Gebrauch, so bleibt der AN verpflichtet, diese Unterlagen 15 Jahre aufzubewahren. Vor der Vernichtung hat er sie dem AG in jedem Fall schriftlich anzubieten. Im Falle der bevorstehenden Geschäftsaufgabe des AN hat dieser seine Unterlagen an den AG unaufgefordert und unverzüglich herauszugeben.

§ 5

Urheberrecht

- (1) Soweit die vom AN gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des AG auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach § 5 Abs. 1 a) bis d). Gegen fachliche Weisungen des AG kann der AN nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrages erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.
- a. Sofern der AN nicht nur mit der Vorplanung und der Entwurfsplanung eines Bauwerkes beauftragt worden ist, darf der AG die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des AN unentgeltlich nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werkes benutzt werden.
- b. Sofern der AN nicht nur mit der Vorplanung und der Entwurfsplanung eines Bauwerkes beauftragt worden ist, darf der AG die Unterlagen sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des AN ändern, wenn dies für die Nutzung des Gebäudes erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderungen der Unterlagen oder des ausgeführten Werkes zu Entstellungen oder anderen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 Urheberrechtsgesetz führen oder die Interessenabwägung im Einzelfall ergibt, dass das Gebrauchsinteresse des AG hinter dem Schutzinteresse des AN zurücktreten muss.
- In den in Satz 2 genannten Fällen wird der AG den AN über das Vorhaben unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom AG bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist.
- c) Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des AN. Das Veröffentlichungsrecht des AN unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, wenn Geheimhaltungs- bzw. Sicherheitsinteressen oder sonstige besondere Belange des AG durch die Veröffentlichung berührt werden.
- d) Der AG kann seine Befugnisse nach § 5 Abs. 1 a) bis c) im Rahmen des § 34 Urheberrechtsgesetz auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.
- (2) Liegen die Voraussetzungen von § 5 Abs. 1 nicht vor, darf der AG die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des AN nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des AN. Das Veröffentlichungsrecht des AN unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen vom AN nicht an Dritte weitergegeben werden. Der AG kann seine vorgenannten Rechte auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

§ 6 Zahlungen

- (1) Auf Anforderung des AN werden Abschlagszahlungen in Höhe von 95 v. H. der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt.
- (2) Wird nach Annahme der Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder auf Grund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Soweit Honorare auf Grund der Kostenfeststellung zu berechnen sind, ist die Abrechnung ferner zu berichtigen, wenn sich infolge der Überprüfung der Abrechnung der Baumaßnahme Änderungen der für die Berechnung der Vergütung maßgebenden anrechenbaren Kosten ergeben. AG und AN sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (818 Abs. 3 BGB) berufen. Die Ausgaben des AG unterliegen der Schlussprüfung durch die zuständigen Prüfinstanzen.

Die Schlussprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Die

gesetzliche Verjährungsfrist (195 BGB) von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen insoweit festgestellter ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen oder auf Grund fehlender Anerkennung der Förderungsfähigkeit beginnt mit der Kenntnis des AS vom Ergebnis der Rechnungsprüfung. Der AN muss bis zum Ablauf dieser Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung dieser ungerechtfertigt gezahlten oder nicht anerkannten Beträge in Anspruch genommen wird. Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der AN ein, dass Forderungen der vom AG betreuten Städte sowie Forderungen, die der AG im Rahmen seiner Tätigkeit als Sanierungsträger geltend machen kann, gegen Forderungen des AN an die betreuten Städte oder den AG in seiner Funktion als Sanierungsträger aufgerechnet werden.

- (3) Im Falle der Überzahlung hat der AN den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 v. H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

§ 7

Kündigung

- (1) Kündigt der AG den Vertrag aus wichtigem Grund, der vom AN zu vertreten ist, hat dieser nur Anspruch auf Vergütung der von ihm tatsächlich erbrachten Leistungen.
- (2) In allen übrigen Fällen einer Kündigung des Vertrages durch den AG hat der AN Anspruch auf Bezahlung der vereinbarten Vergütung. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Der AN hat bei der Erstellung seiner Schlussrechnung darzulegen, welche Aufwendungen er sich infolge der Vertragsbeendigung erspart hat und ob, bejahendenfalls welche Einnahmen er infolge der Vertragsbeendigung anderweitig erzielt hat oder zu erzielen böswillig unterlassen hat.
- (3) Der AN bleibt auch nach einer Kündigung des Vertragsverhältnisses grundsätzlich berechtigt und verpflichtet, Mängel seiner bis zur Kündigung erbrachten Leistungen nachzubessern.

§ 8

Haftung und Verjährung

Die Rechte des AG aus Pflichtverletzungen des AN wie Mängel- und Schadenersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für die Ansprüche des AG beginnt mit der Erfüllung der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung. Der AN haftet uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des AN oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des AN beruhen.

Der AN haftet weiter für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des AN, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des AN beruhen.

§ 9

Haftplichtversicherung

- (1) Der AN muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht.
- (2) Der AN hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des

AG. Der AG kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

- (3) Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

§ 10 Arbeitsgemeinschaft

- (1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft AN ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem AG gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemein-schaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem AG unwirksam.
- (2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den AG ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

.....
Datum/Unterschrift